

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2010-003

öffentlich

**Städtebaulicher Vertrag für das Vorhaben "Solarpark Finsterwalde II und III" - hier:
Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen auf Grundstücken der LMBV (NABU-Stiftung)**

Einreicher: Bürgermeister	01.12.2009
Amt / Aktenzeichen: FB 3 Stadtentwicklung/Bauen / 60	Bearbeiter: Frau Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
09.02.2010	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen				
11.02.2010	Hauptausschuss				
24.02.2010	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), (GVBl. Teil I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. Teil I/08 S. 202) i. V. m. § 11 (1) Nr. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), den Abschluss des beiliegenden städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde II und III“, betreffend das Flurstück 110 der Flur 53.

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.04.2009 (BV 2009-028 und 2009-029) die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes und in der Sitzung vom 16.12.2009 die Abwägung zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (BV 2009-033) sowie die öffentliche Auslegung der Planunterlagen (BV 2009-042) beschlossen.

Gemäß den vorliegenden, durch die Vorhabenträger beauftragten Fachgutachten ist der Eingriff in Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes nicht auszugleichen, so dass hier Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich sind. Die entsprechenden Vertragsunterlagen wurden ausgearbeitet, mit den berührten Trägern öffentlicher Belange abgestimmt und mit den beteiligten Vertragspartnern verhandelt.

Es wird empfohlen, den beiliegenden Vertragsentwurf zu beschließen.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 Abs. 1 bis 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), (GVBl. Teil I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. Teil I/08 S. 202), haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Anlagen

Vertragsentwurf